

## 8 37

**Schadenersatz**

(1) Ein Strafgefangener, der unter Verletzung ihm obliegender Pflichten rechtswidrig einen Schaden verursacht, ist nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Erkennt er den verursachten Schaden freiwillig an und erklärt er sich zum Ersatz bereit, kann die Art und Weise der Wiedergutmachung schriftlich vereinbart werden.

(2) Der Umfang der Schadenersatzpflicht für fahrlässig verursachte Schäden durch Verletzung der Arbeitspflichten beim Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit erstreckt sich bis zur Höhe einer Monatsvergütung für Arbeitsleistungen, die dem Strafgefangenen gewährt wird.

(3) Bei schuldhafter Schadensverursachung, die die Schadenshöhe von 50 M nicht übersteigt, ist der Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses berechtigt, die Ersatzleistung ohne Inanspruchnahme des Gerichtsweges durch Verfügung durchzusetzen.

1. § 37 regelt die Schadenersatzpflicht der Strafgefangenen. Diese Regelung entspricht dem **Prinzip der materiellen Verantwortlichkeit**, als Form des Schutzes und der Erziehung der Bürger zur gewissenhaften Achtung des Volkseigentums. Der Schutz des Volkseigentums erfolgt dabei nicht durch eine Strafe, sondern durch die Pflicht, den Schaden zu ersetzen. In diesem Sinne ist die Regelung in § 37 geeignet, die Strafgefangenen zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Einhaltung der Ordnungs- und Verhaltensregeln zu erziehen und materielle Schäden zu verhindern. Sie wirkt in erster Linie vorbeugend. Nach **Abs. 1** erfolgt die Regulierung des Schadenersatzes nach den Gestimmungen von § 323 ff. ZGB. Die Strafgefangenen unterliegen folglich den gleichen Bedingungen des Ersatzes eines von ihnen verursachten materiellen Schadens wie jeder andere Bürger.

2. Ein Strafgefangener ist dann zum Schadenersatz ver-